

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Versicherte, die in der DDR für Zeiten der Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung von 3 bis 12 Mark der DDR gezahlt bzw. eine Anwartschaftsgebühr entrichtet haben, entstand mit der überwiegenden Nichtanerkennung dieses DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalts eine Überführungslücke im Rentenrecht, die sozial ungerecht ist und finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens zum 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die Zeiten, in denen Versicherte in der DDR freiwillige Beiträge gezahlt oder eine Anwartschaftsgebühr entrichtet haben, durchgängig und in der entsprechenden Höhe als rentenrechtlich wirksam über die Änderung des § 248 in Verbindung mit Anlage 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) anerkennt.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Anders als in der Bundesrepublik Deutschland wurden in der DDR Renten nicht vorrangig nach der Höhe der Beiträge, sondern vor allem nach der Zahl der Versicherungsjahre gestaffelt gezahlt. Rentenanwartschaften konnten in Jahren

ohne Erwerbstätigkeit (zum Beispiel wegen längerer Kindererziehung – drei Jahre waren generell versichert –, weil noch nicht ausreichend Kindereinrichtungen zur Verfügung standen oder weil die Karriere des Ehepartners bzw. der -partnerin unterstützt werden sollte oder ältere Familienangehörige betreut wurden) durch freiwillige Beiträge erworben werden. Das konnte über geringe Beiträge in Höhe von 3 bis 12 Mark der DDR oder eine sogenannte Anwartschaftsgebühr erfolgen.

Diese Beiträge wurden bei der Rentenüberleitung für die Zeit vom 1. Februar 1947 bis zum 31. Dezember 1961 anerkannt, für die Folgejahre fielen sie bei der Berechnung ersatzlos weg. Zur Begründung wird auf die Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten der DDR vom 29. Dezember 1961, die am 1. Januar 1962 in Kraft trat, verwiesen (GBl. II Nr. 83 S. 533). Speziell wird die in § 14 für ein Einkommen ab 75 Mark festgelegte Pflichtversicherung von 15 Mark herangezogen. Nicht beachtet werden dabei aber § 27 und die Anlage 1 der Verordnung, in denen die Berechnung und Zahlung unter anderem der Altersrente von den Regelungen dieser Verordnung ausgenommen werden.

Weiterhin wird angeführt, dass derart niedrige Beiträge nach 1961 (mit Anstieg der Durchschnittslöhne) nur geringste Ansprüche im Centbereich bei der Rente erbringen würden.

Tatsächlich schlägt die rentenrechtliche Bewertung kaum zu Buche, aber die Nichtanerkennung verwehrt einem Teil der Rentnerinnen und Rentner beispielsweise den Anspruch auf die Anwendung der Regelung zur Gewährung von „Mindestentgeltpunkte[n] bei geringem Arbeitsentgelt“ (§ 262 SGB VI). Für diese Anwendung werden mindestens 35 Jahre rentenrechtliche Zeiten vorausgesetzt.

Der praktizierte ersatzlose Wegfall freiwillig versicherter Jahre minimiert die ohnehin niedrigen Rentenansprüche der hiervon Betroffenen, insbesondere von Frauen, die dann auf die Alterseinkünfte des Mannes oder – wenn alleinstehend – auf das Grundsicherungsamt verwiesen werden. Das wird als Entwertung von Biografien empfunden. Die Betroffenen können diese Umstände nicht mehr korrigieren. Das ist eine Verletzung des Vertrauensschutzes, die gesetzgeberrisch korrigiert werden muss.